



Zuordnungsvereinbarung

zwischen

Markt Zelllingen
vertreten durch
Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG
Zum Helfenstein 4
97753 Karlstadt

- nachstehend „Verteilnetzbetreiber (VNB)“ genannt -

und

(Bilanzkreisverantwortlicher)

(Straße)

(PLZ, Ort)

- nachstehend „Bilanzkreisverantwortlicher (BKV)“ genannt -

- gemeinsam auch „Parteien“ genannt -



1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom auf der Basis der Festlegung BK6-07-002 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Eisenbahnen (BNetzA) sowie der zu dieser Festlegung gehörigen Anlagen und Mitteilungen der BNetzA in der jeweils aktuellen Fassung (MaBiS).

2. Zuordnungsermächtigung

In der Zuordnungsermächtigung gestattet der BKV dem VNB die Zuordnung von Einspeise- und Entnahmestellen eines Lieferanten zu einem Bilanzkreis des BKV. Die Inhalte der Zuordnungsermächtigung sind in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung geregelt.

3. Klärung und Korrektur fehlerhafter Bilanzierungsdaten

3.1 Beide Parteien haben das Recht, Einwände gegen die zur Durchführung der Bilanzkreisabrechnung übermittelten VNB-Daten zu erheben und entsprechende Änderungen zu verlangen. Dabei ist insbesondere die Bindungswirkung der Datenlage nach Ziffer 1.1. der Anlage 1 der MaBiS zu beachten.

3.1.1 Sind die Daten spätestens im Zuge der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung korrigierbar, wird die Korrektur gemäß den Bestimmungen der MaBiS nach Ziffer 1.1 durchgeführt. Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Parteien findet nicht statt.

3.1.2 Ist die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung für den Liefermonat erfolgt, beträgt die Frist zur Erhebung von Einwänden von Daten drei Jahre und beginnt mit dem Ablauf des 8. Monats nach dem Liefermonat (Korrektur-Bilanzkreisabrechnung). Der finanzielle Ausgleich nach erfolgter Korrektur-Bilanzkreisabrechnung für den Liefermonat wird ausschließlich nach Ziffer 3.2 vorgenommen.

3.2 Besteht zwischen den Parteien Einigkeit über die Richtigkeit des Einwandes und sind die Daten nicht im Zuge der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung korrigiert worden, erfolgt ausschließlich ein finanzieller Ausgleich zwischen den Parteien. Dabei wird wie folgt verfahren:

3.2.1 Der VNB bildet eine Abweichungszeitreihe zwischen der in die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung eingegangenen Zeitreihe (Zeitreihe mit Datenstatus „Abgerechnete Daten KBKA“) und der sich nach erfolgter Klärung ergebenden Zeitreihe. Der VNB übermittelt unverzüglich, jedoch spätestens 15 WT nach Abschluss des Klärungsprozesses die Abweichungszeitreihe zur Prüfung an den BKV. Der BKV wird innerhalb von 15. WT eine positive oder negative Rückmeldung auf die Abweichungszeitreihe geben.

3.2.2 Basis für die Höhe des finanziellen Ausgleichs zwischen VNB und BKV ist der $\frac{1}{4}$ -h-Ausgleichsenergiepreis des Bilanzkoordinators (BIKO) und der $\frac{1}{4}$ -h-Leistungswert dieser Abweichungszeitreihe. Ein so berechneter Gutschriftsbetrag wird um die Verzinsung 4 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz seit der Rechnungsstellung der Bilanzkreisabrechnung erhöht. Eine nach Satz 1 berechnete Nachforderung des VNB wird nicht verzinst.¹ Der VNB wird diesbezüglich zeitnah Rechnungen bzw. Gutschriften an den BKV senden.

3.3 Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unberührt.

¹ Die Regelung in den Sätzen 2 und 3 der Ziffer 3.2.2 entspricht den bisher bekannten Entwürfen der BNetzA zum Standardbilanzkreisvertrag (siehe dazu den Auszug aus dem letzten bekannten Entwurf des Standardbilanzkreisvertrages auf Seite 6). Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe Zinsen im Rahmen des finanziellen Ausgleichs nach der Zuordnungsvereinbarung gezahlt werden, sollte die BNetzA treffen.



4 Laufzeit und Kündigung

- 4.1 Die Zuordnungsvereinbarung tritt am 01.04.2011 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 4.2 Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien bis zum 15. WT eines jeden Monats zum Ende des folgenden Monats schriftlich gekündigt werden.
- 4.3 Die Ansprüche aus Ziffer 3.2 bleiben bis zum Ablauf der in Ziffer 3.1.2 genannten Frist unberührt und gelten über das Laufzeitende dieser Vereinbarung hinaus.

5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG oder einer Nachfolgeregelung gehen die Rechte und Pflichten der Vereinbarung ohne Zustimmung über.
- 5.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Zuordnungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Die in Ziffer 1 genannte Festlegung in ihrer jeweils gültigen Fassung und die dazu veröffentlichten Mitteilungen gehen den Regelungen dieser Vereinbarung vor.
- 5.3 Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Parteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
- 5.4 Mit Beginn der Vereinbarung werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Parteien bestehende Vereinbarungen über die Abwicklung der Bilanzkreisabrechnung unwirksam.
- 5.5 Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 5.6 Der Gerichtsstand ist der Sitz des VNB.
- 5.7 Jede Partei erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.
- 5.8 Änderungen der Anlage 2 werden sich die Parteien unverzüglich mitteilen.
- 5.9 Die Anlagen sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

Anlage 1: Zuordnungsermächtigung

Anlage 2: Datenblatt

_____, den _____

_____, den _____

BKV (Unterschrift/Stempel)

VNB (Unterschrift/Stempel)

Anmerkung zu Fußnote 1:

Der Wortlaut des bisher bekannten Vorschlags zur Verzinsung im Bilanzkreisvertrag lautet wie folgt (letzter bekannter Stand vom 4. April 2008):

- 11.4 Einwendungen gegen die Rechnung, die sich auf die Richtigkeit der vom VNB an den ÜNB übermittelten Daten beziehen, können der Abrechnung durch den ÜNB nicht entgegen gehalten werden. Etwas anderes gilt, soweit die Unrichtigkeit der Rechnung vom ÜNB oder seinem Beauftragten zu vertreten ist.

Solange entsprechend Ziff. 11.3 nach 8 Monaten eine zweite Abrechnung gestellt werden kann, gilt dies für die erste Abrechnung nach 42 Werktagen mit folgender Einschränkung: In diesem Übergangszeitraum kann der BKV die Zahlung desjenigen Teils der ersten Abrechnung verweigern, zu dem er aufgrund von fehlerhaften Datenlieferungen der VNB nicht verpflichtet zu sein meint. In diesem Fall hat er die Differenz zwischen dem gezahlten und dem vom ÜNB im Rahmen der ersten Abrechnung geforderten bzw. – falls dieser niedriger ist - im Rahmen der endgültigen Abrechnung 8 Monaten später fälligen Betrages mit 4 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.



Anlage 1: Zuordnungsermächtigung

Zuordnungsermächtigung**Lieferant/Einspeiser**

Firma Marktpartner-ID Straße/Nummer PLZ/Ort
--

--

Verteilnetzbetreiber

Firma Marktpartner-ID Straße/Nummer PLZ/Ort
--

Markt Zellingen vertreten durch Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG 99007281000000 Zum Helfenstein 4 97753 Karlstadt

Bilanzkreisverantwortlicher

Firma Marktpartner-ID Straße/Nummer PLZ/Ort Ansprechstelle Telefon Telefax E-Mail
--

--

Regelzone (EIC) Bilanzkreis (EIC) Beschränkung auf Bilanzierungsgebiete (EIC) Beschränkung auf Zeitreihentypen Beginn zum Änderung zum Ende zum
--

NEIN oder JA, wenn JA EIC(s) angeben

NEIN oder JA, wenn JA Zeitreihentypen (EGZ, LGZ, SLP oder ALP, SEP, TLP, TEP, VZR, DBA, EEG-Zeitreihentypen) angeben
--

, 00:00 Uhr (nur zum Monatsersten)

, 00:00 Uhr (nur zum Monatsersten)

, 24:00 Uhr (nur zum Monatsletzten)

Der Bilanzkreisverantwortliche gestattet gemäß vorstehenden Angaben die Zuordnung von Zählpunkte des Lieferanten/Einspeisers zu seinem Bilanzkreis.

Ort, Datum, Unternehmensstempel und Unterschrift des Bilanzkreisverantwortlichen

Anlage 2:

Datenblatt VNB

Vereinbarungsfragen

Ansprechpartner: Gertrud Köhler
Telefon: 09353 7901 619
Telefax: 09353 7901 9619
E-Mail: koehler@die-energie.de
Anschrift: Markt Zellingen – Versorgungsbetriebe vertreten durch
Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG
Zum Helfenstein 4
97753 Karlstadt

E-Mail-Adresse des VNB für EDIFACT (1zu1 Kommunikationsadresse): mks@meteringservice.de

Marktpartner-ID VNB: 9907281000000

Datenblatt BKV

Vereinbarungsfragen

Ansprechpartner:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Anschrift:

E-Mail-Adresse des BKV für EDIFACT (1zu1 Kommunikationsadresse):

Marktpartner-ID BKV:

Bilanzkreise des BKV (soweit nicht in Anlage 1 genannt):